

Rundschreiben Nr. 48/2021

(VA) Allgemein

**Erneute Anpassung des Infektionsschutzgesetzes –
Änderungen der „3G“ und „Maskenpflicht“ bei Fahrpersonal und Schülern**

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der erneuten kurzfristigen Novellierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit dem Schwerpunkt der Einführung einer Impfpflicht bei Pflegeberufen nunmehr auch für das Fahrpersonal in § 28b Abs. 5 IfSG, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen, die „3G“ und „Maskenpflicht“ vorgegeben. Ferner wurde die Ausnahme für 3G-Nachweise bei Schülern während der Ferienzeit aufgehoben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesetzgeber hat letzte Woche mit dem „Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie“ erneut in schneller Folge das IfSG angepasst. Die Änderungen traten direkt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Von der Vielzahl der Neuregelungen sind für die Unternehmen des öffentlichen Personenverkehrs die Änderungen des § 28b Abs. 5 IfSG hervorzuheben.

Die neue Formulierung des § 28b Abs. 5 IfSG lautet jetzt (die Änderungen zur Fassung vom November 2021 sind kursiv markiert):

„Die Verkehrsmittel des Luftverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs dürfen von Fahr- oder Fluggästen sowie dem Kontroll- und Servicepersonal *und Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen,* nur benutzt werden, wenn

1. sie, *ausgenommen es handelt sich um Schüler außerhalb der Schulferienzeit und um eine Beförderung in Taxen, geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung* sind und
2. sie während der Beförderung eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) tragen.



ÖPNV

Dr. Thomas Hilpert-Janßen

T 0221 57979-158

F 0221 57979-8158

E hilpert-janssen@vdv.de

Unser Zeichen: 619-31/15 f)

15. Dezember 2021

Wir lieben
EUROPA



*We love Europe
Nous aimons l'Europe
Noi amiamo l'Europa
Kochamy Europe*

www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln

T 0221 57979-0

F 0221 57979-8000

info@vdv.de

www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Commerzbank Köln
IBAN DE13 3704 0044 0130 0227 00
SWIFT - BIC COBADEFF

Sparkasse KölnBonn
IBAN DE12 3705 0198 0099 0029 58
SWIFT - BIC COLSDE33

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Ingo Wortmann (Präsident)
Joachim Berends
Hubert Jung
Werner Overkamp
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West

Eine Atemschutzmaske oder eine medizinische Gesichtsmaske muss nicht getragen werden von

1. Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, die ärztlich bescheinigt auf Grund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können, und
3. gehörlosen und schwerhörigen Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihren Begleitpersonen.

Beförderer sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 durch stichprobenhafte Nachweiskontrollen zu überwachen. Alle beförderten Personen sind verpflichtet, auf Verlangen einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung *in der jeweils geltenden Fassung* vorzulegen. Beförderer können zu diesem Zweck personenbezogene Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. *Soweit in Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 36 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 10 für in die Bundesrepublik Deutschland einreisende Personen abweichende Nachweispflichten für die Nutzung der in Satz 1 genannten Verkehrsmittel bestimmt werden, gehen diese Bestimmungen den Bestimmungen nach Satz 1 Nummer 1 vor.*"

Maskenpflicht und Fahrpersonal

Mit der Ausweitung der Maskenpflicht in § 28b Abs. 5 Nr. 2 IfSG auf das „Fahr- und Steuerpersonal, soweit tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen“ greift der Bundesgesetzgeber eine Forderung und Interpretation einiger Bundesländer für das im November 2021 geänderte IfSG auf und schreibt dies ausdrücklich in das IfSG hinein. In der Begründung des Gesetzentwurfs vom 6. Dezember 2021 (Drucksache 20/188) heißt es hierzu wörtlich:

„In Absatz 5 Satz 1 wird eine bestehende Lücke in Bezug auf 3G-Nachweispflichten für Fahr- und Steuerpersonal von Taxidiensten und Bus- und Flugbetrieben geschlossen. Es wird eine notwendige Ergänzung vorgenommen, mit der die Anforderungen an die Nutzung der Verkehrsmittel des Luftverkehrs, des öffentlichen Personennahverkehrs und des öffentlichen Personenfernverkehrs im Hinblick auf das Vorliegen eines Impf-, Test- oder Genesenennachweises auch auf Fahr- und Steuerpersonal Anwendung finden. Gleichzeitig werden für die genannten Bereiche Ausnahmen für Beschäftigte und Arbeitgeber von dieser Nachweispflicht vorgesehen, insofern diese keine tätigkeitsbedingten physischen Kontakte zu anderen Personen haben. Von physischen Kontakten ist grundsätzlich auszugehen, wenn bei der Tätigkeit ein Zusammentreffen mit anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, auch wenn es zu keinem direkten Körperkontakt kommt.“

Fahrpersonale in eigenständigen Führerständen oder Lokomotiven werden auch nach dieser Änderung weitgehend von der Maskenpflicht nicht betroffen sein. Bei Fahrpersonal, das vom Fahrgastraum mittels Trennscheibe oder in sonstiger Weise abgesondert ist, kann eine Auslegung nach Sinn und Zweck sowie unter Würdigung

der notwendigen Verkehrssicherheit verständiger Weise nur so erfolgen, dass eine Maskenpflicht ebenfalls nicht besteht. Denn der Gesetzgeber hat bei der Verpflichtung bewusst die Einschränkung vorgenommen, dass dies unter dem Vorbehalt gilt, „soweit *tätigkeitsbedingt physische Kontakte zu anderen Personen bestehen*“. **Daher bleibt nach unserer Interpretation weiterhin das Fahrpersonal von der Maskenpflicht ausgenommen, soweit es alleine am Fahrerarbeitsplatz sitzt und eine physische Abtrennung zu anderen Personen gegeben ist.** Andererseits bedeutet dies aber auch, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, soweit das Fahrpersonal Serviceaufgaben im Fahrgastraum (z. B. Einstiegshilfen für behinderte Menschen) wahrnimmt oder aus sonstigen Gründen den Fahrerarbeitsplatz verlässt (Toilettengang, Ablöse, Störungsbeseitigung) und hierbei ein physischer Kontakt zu anderen Personen (auch Kollegen) nicht ausgeschlossen werden kann.

Abschaffung der 3G-Vermutung für Schüler während der Schulferien

Mit der Änderung des IfSG ist es gemäß § 28b Abs. 5 Nr. 1 IfSG künftig Schülerinnen und Schülern in den Schulferien verboten, den öffentlichen Personenverkehr zu nutzen, wenn sie die 3G-Anforderung (geimpft, genesen, getestet) nicht erfüllen. Diese Gesetzesverschärfung war im ursprünglichen Gesetzentwurf noch nicht vorgesehen; sie wurde erst in der Sitzung des Hauptausschusses des Deutschen Bundestages am 9. Dezember 2021 (Drucksache 20/250) eingefügt und wie folgt begründet:

„Es wird klargestellt, dass eine Beförderung von Schülerinnen und Schülern nur außerhalb der allgemeinen Ferienzeiten von der Vorgabe nach Satz 1 Nummer 1 ausgenommen ist, da nur während dieser Zeit davon ausgegangen werden kann, dass eine regelmäßige Testung stattfindet.“

Stichprobenhafte Nachweiskontrollen

Hinsichtlich der Kontrollen gibt der Gesetzgeber unverändert in § 28b Abs. 5 Satz 3 IfSG vor, dass die *„Beförderer verpflichtet sind, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 1 durch stichprobenhafte Nachweiskontrollen zu überwachen.“* Daher ist weiterhin weder eine bestimmte Art noch eine Häufigkeit der Kontrollen vorgegeben. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten und Empfehlungen verweisen wir auf unser Rundschreiben (VA) Nr. 43/2021 Allgemein vom 22. November 2021.

Beförderungspflicht – Keine Anpassung von Beförderungsbedingungen notwendig

Die erneuten Verschärfungen des IfSG bezüglich der Beförderung im ÖPNV, die keine drei Wochen nach den letzten Änderungen vorgenommen wurden, bestätigen nochmals unsere Einschätzung aus unserem Rundschreiben vom 22. November 2021, dass es nicht angeraten ist, die Unternehmens- bzw. Verbund-Beförderungsbedingungen den jeweiligen Änderungen des IfSG anzupassen. Zum einen ist es bei der Schlagzahl der Rechtsänderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nur schwer möglich, zeitnah die Beförderungsbedingungen entsprechend zu gestalten. Zum anderen begibt man sich, je politisch umstrittener die Regelungen sind, unnötiger Weise in vermeidbare Auseinandersetzung. Und schließlich ist die Übernahme in die eigenen Beförderungsbedingungen zur Erfüllung der staatlich geforderten Regelungen nicht notwendig. Denn die Beförderungspflicht ([§ 22 PBefG](#))

und [§ 10 AEG](#)) und der Beförderungsanspruch ([§ 2 VO-ABB / BefBedV](#)) stehen dem Ausschluss von der Beförderung wegen Nichterfüllung des 3G-Nachweises nicht entgegen, weil die Beförderungspflicht nur besteht, soweit die Beförderungsbedingungen eingehalten werden und Teil der Beförderungsbedingungen immer die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist.

Sanktionen

Ein Verstoß gegen die o. g. Neuregelung des § 28b Abs. 5 Satz 1 IfSG ist auch in der Neufassung des § 73 Abs. 1a Nr. 11e IfSG für den Fahrgast, aber auch für das Kontroll-, Service- und Fahrpersonal, bußgeldbewehrt.

Eine Sanktion für das Verkehrsunternehmen ist unverändert nicht vorgesehen.

Den vollständigen Text des „*Gesetzes zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie*“ haben wir diesem Rundschreiben als **Anlage** beigefügt.

[Unter diesem Link](#) erhalten Sie die vollständige novellierte Fassung des IfSG in konsolidierter Form.

Im Übrigen verweisen wir hinsichtlich der im November vorgenommenen Änderungen des IfSG auf unser Rundschreiben (VA) Nr. 43/2021 Allgemein vom 22. November 2021 (3G im ÖPNV) sowie auf das Rundschreiben (VA) Nr. 46/2021 Allgemein vom 24. November 2021 (3G am Arbeitsplatz).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan Schilling

Geschäftsführer ÖPNV

Anlage